

28.11.2019

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 28.11.2019

Antrag

der Fraktion der CDU, Bündnis 90/Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. 2007 S. 485), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 25. April 2009 (GVOBl. 2009 S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. öffentlichen Spielplätzen.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Spielplätzen und Schulen gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.“

3. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt angefügt:

„Bei öffentlichen Spielplätzen gilt das Rauchverbot auch auf einem Außengelände, das nicht zu einem Gebäude oder sonstigen vollständig umschlossenen Raum im Sinne des Absatzes 1 gehört.“

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Betreiberin oder der Betreiber eines öffentlichen Spielplatzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 und 3.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Ein umfassendes und ausnahmsloses Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen ist sinnvoll, da es die Vorbildfunktion Erwachsener gegenüber Kindern hervorhebt und gleichzeitig hilft, Kinder vor gefährlichen Vergiftungen durch achtlos weggeworfene Zigarettenkippen zu schützen.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion